

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00558 vom 30. Oktober 2014**

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00558](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00558)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00558 du 30 octobre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00558 del 30 ottobre 2014

## **Regeste**

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS140014 | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz: Kontaktverbot gegenüber den Kindern Da beiden Parteien offensichtlich an einer möglichst baldigen Ausübung des Besuchsrechts des Beschwerdeführers gemäss der Eheschutzvereinbarung gelegen ist und ein umfassender Fortbestand der angeordneten Schutzmassnahme unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt erscheint, ist das vom Haftrichter verlängerte Kontaktverbot gegenüber den Kindern – unter der Voraussetzung, dass die Besuchsrechtsbeistandschaft bereits eingerichtet ist - aufzuheben (E. 4.1.1). Es ist nicht angezeigt, das Kontaktverbot gegenüber den Kindern auch in Bezug auf Anrufe, SMS, Mails etc. aufzuheben (E. 4.1.2). Dem Beschwerdeführer sind aus Billigkeitsgründen keine Kosten aufzuerlegen (E. 5.1). Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für die Beschwerdegegnerin (E. 5.2). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Auslöser der angeordneten Schutzmassnahmen ist ein Vorfall vom 30. August 2014. Der Beschwerdeführer habe die Kinder für ein Geburtstagsfest bei der Beschwerdegegnerin abholen wollen. Als eines der Kinder zu weinen begonnen habe, sei er aggressiv geworden und habe die Beschwerdegegnerin beschimpft, ihr in den Bauch und in die Wange gekniffen, sie verbal mit dem Tod bedroht und ihr mit einem Kinderschuh auf den Kopf geschlagen. Daraufhin sei die Beschwerdegegnerin mit den Kindern und ihrer Schwiegermutter auf den Balkon geflüchtet, von wo aus sie um Hilfe gerufen hätten. Der Beschwerdeführer habe dann die Balkontür abgeschlossen, nach wenigen Minuten aber wieder geöffnet und anschliessend die Wohnung wortlos verlassen.

### **E. 4.1**

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet aufgrund der Anträge des Beschwerdeführers einzig das verlängerte Kontaktverbot bezüglich der Kinder.

#### **E. 4.1.1**

Während der Beschwerdeführer im Hauptantrag um sofortige und vollumfängliche Aufhebung ersucht, beantragt die Beschwerdegegnerin, das Verbot sei ab Mitte Oktober 2014 nur insofern aufzuheben, als der Kontakt in einem geschützten begleiteten Rahmen und nur zwei Mal pro Monat, mithin im Umfang der am 17. Oktober 2014 getroffenen Eheschutzvereinbarung stattfinde. Diese macht den Beginn des Besuchsrechts wiederum vom Ablauf des gerichtlich angeordneten Kontaktverbots zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern abhängig, respektive soll das Besuchsrecht erst im Anschluss an die Gewaltschutzmassnahmen in Kraft treten. Das Kontaktverbot gemäss GSG ist daher mit der

Eheschutzvereinbarung nicht von Gesetzes wegen dahingefallen (vgl. § 7 Abs. 1 GSG). Ohnehin betrifft Ziffer 5 derselben nur den persönlichen Verkehr im Sinn des tatsächlichen Zusammenseins zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern und enthält – im Gegensatz zu dem gestützt auf das GSG angeordneten Verbot, das auch Anrufe, SMS, Mails etc., auch über Drittpersonen, umfasst – keine Regelung hinsichtlich weiterer Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Nachdem der Termin der (beschränkten) Aufhebung des Kontaktverbots gemäss dem Antrag der Beschwerdegegnerin mittlerweile verstrichen, beiden Parteien offensichtlich an einer möglichst baldigen Ausübung des Besuchsrechts des Beschwerdeführers gemäss der Eheschutzvereinbarung gelegen ist und ein umfassender Fortbestand der angeordneten Schutzmassnahme unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt erscheint, ist das vom Haftrichter verlängerte Kontaktverbot gegenüber den Kindern – unter der Voraussetzung, dass die Besuchsrechtsbeistandschaft bereits eingerichtet ist, was dem Verwaltungsgericht allerdings nicht bekannt ist – insoweit per sofort aufzuheben.

#### **E. 4.1.2**

Zu prüfen bleibt, ob das Kontaktverbot des Beschwerdeführers gegenüber F und G auch in Bezug auf Anrufe, SMS, Mails etc. aufzuheben ist, wofür in der Eheschutzvereinbarung wie gesagt keine Regelung besteht. Grundsätzlich gehört die gesamte verbale und nonverbale Kommunikation zum persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern (Ingeborg Schwenzer, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 4. A., 2010, Art. 273 N. 2, 12). Die Parteien äussern sich nicht explizit hierzu. Immerhin erscheint es aufgrund der glaubhaften Schilderungen der Beschwerdegegnerin, wonach die Kinder nach dem Vorfall vom 30. August 2014 Ruhe in ihrem Lebensumfeld, insbesondere in der Wohnung bedürften und unvermittelte "Konfrontationen" mit dem Beschwerdeführer zu vermeiden seien, nicht angezeigt, das Kontaktverbot auch insofern aufzuheben. Angesichts des Alters der Kinder wäre es für den Beschwerdeführer ohnedies wohl nur sehr schwer möglich, mit diesen in den genannten Formen zu kommunizieren und das Besuchsrecht wahrzunehmen, ohne die fortbestehenden Schutzmassnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin zu missachten.

#### **E. 4.1.3**

Da die Eheschutzvereinbarung das Besuchsrecht des Beschwerdeführers nach Aufhebung des Kontaktverbots regelt, ist dessen Eventualantrag, mit dem er um ein im Vergleich dazu weitergehendes Besuchsrecht ersucht, gegenstandslos geworden. Im Übrigen läge es freilich nicht in der Kompetenz der Gewaltschutzmassnahmen anordnenden Instanzen bzw. des Verwaltungsgerichts, ein (begleitetes oder unbegleitetes) Besuchsrecht anzuordnen (VGr, 23. Juni 2014, VB.2014.00330, E. 5.4; 24. April 2013, VB.2013.00261, E. 4.3).

#### **E. 4.2**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositivziffer 1 der Verfügung des Haftrichters des Bezirksgerichts H vom 17. September 2014 ist teilweise insoweit aufzuheben, als damit das mit Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 31. August 2014 angeordnete Kontaktverbot des Beschwerdeführers zu den gemeinsamen Söhnen bis und mit 15. Dezember 2014 verlängert wurde, und der Beschwerdeführer ist demnach für berechtigt zu erklären, die gemeinsamen Söhne nach Errichtung der Besuchsrechtsbeistandschaft und im Rahmen der Besuchsrechtsregelung gemäss Ziffer 5 der Eheschutzvereinbarung vom 17. Oktober 2014 zu sehen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

### **E. 5.1**

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die Verfahrensbeteiligten die Kosten in der Regel nach ihrem Unterliegen. Da die Beschwerde nur teilweise gutzuheissen ist, wäre der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig. Nachdem die Beschwerdegegnerin bereits in ihrem Verlängerungsgesuch vom 3. September 2014 beantragt hatte, das Kontaktverbot zu den Kindern lediglich solange zu verlängern, "bis die zuständigen Behörden eine adäquate Besuchsregelung für die Kinder und den Kindsvater gefunden haben" und daraus auch sonst ersichtlich war, dass ihr an einer Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen den Kindern und dem Beschwerdeführer gelegen war, sowie angesichts der bevorstehenden Eheschutzverhandlung, konnte sich der Beschwerdeführer jedoch in guten Treuen veranlasst sehen, mit seinen Anträgen an das Verwaltungsgericht zu gelangen. Aus Billigkeitsgründen sind ihm daher keine Kosten aufzuerlegen (vgl. VGr, 6. September 2012, VB.2012.00371, E. 3; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 64). Mangels eines Unterliegens können auch der Beschwerdegegnerin keine Kosten auferlegt werden. Diese sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen. Unter dem vorliegenden Umständen ist es sodann angezeigt, die beantragten Parteientschädigungen wettzuschlagen (§ 17 Abs. 2 VRG; vgl. Plüss, § 17 N. 21).

### **E. 5.2**

Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Prozessführung ist bei diesem Verfahrensausgang als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zu prüfen bleibt dasjenige um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteisterung.

#### **E. 5.2.1**

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG wird Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

#### **E. 5.2.2**

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der in der Eheschutzvereinbarung getroffenen Regelung des Ehegattenunterhalts ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdegegnerin auszugehen. Das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit ist vorliegend nicht zu prüfen, weil die Beschwerdegegnerin selber nicht Beschwerde erhoben hat (Plüss, § 16 N. 44). Da der Entscheid über die Geltung des Kontaktverbots zu den Kindern für die Beschwerdegegnerin nicht von bloss unwesentlicher Bedeutung war, sich Rechtsfragen von einer gewissen Komplexität stellten und da auch der Beschwerdeführer über einen Rechtsvertreter verfügt, bestand für die rechtsunkundige Beschwerdegegnerin schliesslich eine sachliche Notwendigkeit, ihre Rechte über eine anwaltliche Vertreterin zu wahren. Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteisterung ist demnach gutzuheissen, und es ist ihr in der Person ihrer Rechtsvertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

#### **E. 5.2.3**

Rechtsanwältin E ist aufzufordern, dem Gericht binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids eine detaillierte Zusammenstellung über den

Zeitaufwand und die Barauslagen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzureichen, ansonsten die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt würde (§ 9 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGR]).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdegegnerin wird auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.